

Mehrbelastungen für den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen

Problem | Die im Gesetzentwurf zum EEG 2027 und dem Netzanschlusspaket vorgesehenen Neuregelungen führen in ihrer Gesamtheit zu erheblichen kumulativen Mehrbelastungen für den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen.

- Das Gesetzespaket **bündelt verschiedene regulatorische Einschnitte**, die die Kostenstruktur von EE-Projekten maßgeblich verändern.
- Der geplante **Redispatch-Vorbehalt** (§ 8 Abs. 4 EEG-E, § 13a Abs. 5 EnWG-E, § 14 Abs. 1d EnWG-E) ermöglicht eine entschädigungslose Abregelung von bis zu 20 Prozent der Jahresstromerzeugung in kapazitätslimitierten Gebieten.
- Gemäß § 17 EEG-E sollen Netzbetreiber künftig **Baukostenzuschüsse (BKZ)** von Anlagenbetreibern erheben können, um Netzausbaukosten umzulegen.
- Die **maximale Wirkleistungseinspeisung neuer PV-Freiflächenanlagen wird pauschal auf 70 Prozent** der installierten Leistung am Netzverknüpfungspunkt begrenzt (§ 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E).
- Die Kombination aus Redispatch-Vorbehalt, BKZ und Wirkleistungsbegrenzung verschiebt das **wirtschaftliche Risiko unzureichender Netzkapazitäten einseitig auf die Anlagenbetreiber**. Insbesondere der Redispatch-Vorbehalt erzeugt ein unkalkulierbares Mengenrisiko, welches die verlässliche Cashflow-Planung stört und die Finanzierbarkeit der Anlagen massiv gefährdet.
- Die **Einführung des CfD-Mechanismus** ist notwendig, limitiert aber Erlöse. Dadurch wird auch die Möglichkeit einschränkt, diese neuen Risiken über Marktmehrerlöse in Hochpreisphasen auszugleichen, wird die Wirtschaftlichkeit der Anlagen zusätzlich begrenzt.
- Weil der **CfD-Mechanismus wenig kompatibel mit „Starter-PPA“** ist, können PPA nicht mehr zur Finanzierungsstrukturierung in der Finanzierungsphase der Solarparks genutzt werden. Die **Finanzierungskosten steigen** somit. Das EEG lässt es aktuell zu, PPA in der sonstigen Direktvermarktung umzusetzen (PPA statt Inanspruchnahme der Marktprämie). Dies ist ein wesentlicher Grund für die niedrigen Gebotswerte bei PV-FFA, der entfallen zu droht.
- Die Flexibilität in der Projektentwicklung wird eingeschränkt, weil durch den Entfall des Zahlungsberechtigungsverfahrens die **Übertragung von Zuschlägen auf andere baureifere Projekte oder Projekte mit tatsächlich vorhandenem Netzanschluss nicht mehr möglich** ist. (Höhere Risiken, höhere Kosten)
- Die kommunale **Beteiligung** nach § 6 EEG-E steigt auf 0,3 ct/kWh für die tatsächlich erzeugte Strommenge, wobei gesetzlich weiterhin nur 0,2 ct/kWh

erstattungsfähig bleiben. Zusätzlich erhöhen Landesbeteiligungsgesetze mit komplizierten Vorgaben die Kosten. Es ist nicht zu erwarten, dass Landesbeteiligungsgesetze nach dem Beschluss des EEG/Netzanschlusspakets auf die neuen Kostenrealität angepasst werden.

- Der **Wegfall des besonderen Zuschlagsverfahrens** für besondere Anlagen wird die Entwicklung von Agri-PV (Moor-PV, Floating-PV, ...) erschweren.
- Die **neuen regulatorischen Zusatzkosten** aus dem laufenden **AgNes-Prozess (Einspeisenentgelte)** müssen gedeckt werden können.

Auswirkung

- **Der im Entwurf fixierte Höchstwert für PV-Freiflächenausschreibungen von 5,9 ct/kWh reicht infolgedessen nicht aus.** Die erwarteten Kostensteigerungen von ca. 2 ct/kWh für Solaranlagen werden zu deutlich höheren zu deutlich höheren Geboten in den Ausschreibungen führen. **Das EEG 2027 setzt damit ein Limit für den Gebotshöchstwert, dass nicht auskömmlich sein wird.**
- Bereits in der PV-Ausschreibung mit dem **Gebotstermin Juli 2026** hat der **gültige Höchstwertdeckel des EEGs die Anpassung nach oben begrenzt**, obwohl sie nach den durchschnittlichen Zuschlagswerten der letzten Runden angebracht gewesen wäre ([BNetzA](#), siehe Abschnitt „Hintergrund zum Höchstwert, Tabelle“). Es wird deutlich, dass die **gesetzlich mögliche Anhebung der Höchstwerte durch die BNetzA** (nach § 85a EEG) schon heute ins Limit läuft und für die Kostensteigerungen des Gesetzpakets **offensichtlich nicht ausreicht**.

Lösungsvorschlag

- **Den Höchstwert für Solaranlagen des ersten Segments** in § 37b EEG von 5,9 ct/kWh **auf mindestens 7,5 ct/kWh anheben**. Diese Maßnahme ist legitim, da schon im aktuellen Spielraum der Anhebung der Höchstwerte durch die BNetzA die Grenzen erreicht sind. Die kumulativen Mehrkosten des EEG2027 müssen in Höchstwert abgebildet werden.